



Einwohnergemeinde

Kilchberg

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Kilchberg

vom 3. Juni 2024

Die Einwohnergemeinde Kilchberg, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfüsse

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets Folgendes fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG;

§ 3 Steuerveranlagung

1 Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

2 Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

1 Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

2 Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

1 Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

2 Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 - 132 StG bestehen.

3 Beanstandungen, die sich nicht aus der Staatssteuerveranlagung ergeben, sondern die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

1 Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von § 135 ff. StG.

2 Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

3 Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

§ 7 Steuerbezug

1 Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

2 Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Provisorische Rechnung

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Steuerreglement vom 9. April 1992 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2025 angewendet.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2024.

Kilchberg, 3. Juni 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. M. Aeschbacher

gez. T. Weiss

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 26. Juli 2024.
